

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 15.10.2020
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Riedöschingen, Am Franzenberg 17, Flst. Nr. 4283**

erteilt.  
 nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.  
 Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.  
 Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.  
 Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu  
 Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt  
 nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.  
 78176 Blumberg - Riedöschingen Flst. Nr. 4284, 4282 und 225

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:  
 Neubau Wohnhaus  
 mit Garage

Planverfasser:  
 Claudia Birnbreier-Klaiber,  
 Dipl. – Ing. (FH) Architektin  
 Ingenieurbüro Klaiber  
 Primstraße 15  
 78549 Spaichingen



Datum, Unterschrift

## **Anlage zum Bauantrag**

### **Neubau Wohnhaus mit Garage, Am Franzenberg 17, Blumberg-Riedöschingen**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Franzenberg II“ in Blumberg-Riedöschingen.

Die vorliegende Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Franzenberg II“ ab:

#### a) Traufhöhe des Hauptgebäudes

zulässig: 731,16 m

geplant: 731,63 m

#### b) Dachform des Hauptgebäudes

zulässig: reine oder abgewalmte Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°- 45°

geplant: Zeltdach mit einer Dachneigung von 25°

Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Franzenberg II“ erforderlich, welche von der Bauherrschaft beantragt wurden.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Franzenberg II“ für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,47 m erteilt werden, da die zulässige Gesamthöhe unterschritten wird.

Die erforderliche Befreiung für die Errichtung eines Zeltdaches auf dem Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 25° kann aus der Sicht der Verwaltung ebenfalls erteilt werden, da sich die geplante Dachform in die Umgebung einfügt und die zulässige Gesamthöhe durch die flachere Dachneigung unterschritten wird.